

Satzung

über den Erlass einer erstmaligen Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Silmersdorf / Mertensdorf“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/19,[Nr. 19], S286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.Juni 2019(GVBl.I/19,[Nr.38]) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugestzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, beschließt die Gemeindevertretung Triglitz in Ihrer Sitzung am 24.08.2021 folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeindevertretung Triglitz hat beschlossen, den Bebauungsplan „Windpark Silmersdorf / Mertendorf“ zu ändern. Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes eine erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den in der Anlage mit gestrichelter Linie umrandeten Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Silmersdorf / Mertensdorf“.

§ 3

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Von der Veränderungssperre nicht berührt werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
3. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, damit verlängert sich die Veränderungssperre für ein weiteres Jahr.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung abgeschlossen ist.

Putlitz, den.....

Reker
Amtdirektor

(Siegel)